



## Jagdbetriebsrichtlinien 2025

Die Abschussvorgaben und die Bestimmungen in den vom Regierungsrat erlassenen jährlichen Jagdvorschriften sind grundsätzlich verbindlich.

### 1. Gamswild

- a) Zum Bockabschuss ist berechtigt, wer im Vorjahr das Hochjagdpatent gelöst, jedoch keinen Bock erlegt hatte.
- b) Jede/r Jagdberechtigte ist befugt, innerhalb des Abschusskontingentes eine Gämse zu erlegen.
- c) Der Vorstand kann ausserhalb des Hochjagdgebietes ab der zweiten Hälfte der ersten Jagdperiode auf Hochwild diesbezüglich Änderungen anordnen.

### 2. Rotwild

- a) Pro Jäger ist im ganzen Kantonsgebiet nur ein Hirsch (Geweihträger, einschliesslich Spiesser) zum Abschuss frei.
- b) Unter besonderen Umständen kann der Vorstand bezüglich Art. 2 lit. a Ausnahmeregelungen treffen.

### 3. Sicherheit

- a) Es nehmen nur aktive Hochwildjäger/innen (Patentinhaber/innen) an den Drückjagden teil. Die Jagdleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- b) Bei Drückjagden sind die Weisungen (Abschussvorgaben, Regelung der Drückjagd, Anfahrtswege, Bezug der Stände etc.) des Jagdleiters strikte zu befolgen.
- c) Alle Schützen müssen auf den Ständen orange Signalwesten oder Jagdbekleidung in Signalfarbe tragen.
- d) Für alle Treiberinnen und Treiber ist das Tragen einer Signalweste obligatorisch.

### 4. Kontrolle

- a) Erlegtes Wild ist gemäss den Jagdvorschriften dem Wildhüter zu melden.
- b) Eine zusätzliche Abschussmeldung ist täglich bis spätestens 22:00 Uhr, während der zweiten Jagdperiode bis 20:00 Uhr, der vom Hochjagdvereinsvorstand bestimmten Person zu übermitteln.
- c) Jede/r Jagd ausübende ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Jagdantritt über den Stand der Abschüsse mittels WhatsApp Status des Hochjagdvereins zu informieren.

### 5. Hygiene

- a) Der Wildbretthygiene ist höchste Beachtung zu schenken. Für vom Schützen verursachte Wildbrettverluste ist dieser verantwortlich und diese sind auch von ihm zu tragen.

### 6. Verhalten

- a) Bei Missachtung dieser Jagdbetriebsrichtlinien kann der Vorstand des Hochjagdvereins in eigener Kompetenz interne Sanktionen / Massnahmen beschliessen. Das Jagdbetriebsreglement regelt die Einzelheiten.
- b) Das Rekursrecht richtet sich nach den Vereinsstatuten.

Gestützt auf Art. 2 der kantonalen Jagdverordnung vom 23. April 2003 werden diese Richtlinien dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Michael Künzler, Präsident Hochjagdverein App. A. Rh.